



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 4. Mai 2016

**Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden  
(Gerichtsgesetz, GerG)  
Bericht und Antrag der Kommission SJS**

Sehr geehrter Herr Landratspräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 25. April 2016 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi und Landratssekretär Armin Eberli (Gesetzesredaktor) die Vorlage zur Umsetzung der Motion von Landrat Karl Tschopp, Stans, betreffend die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft beraten (Teilrevision des Gesetzes über die Gerichte und die Justizbehörden [Gerichtsgesetz, GerG; NG 261.1] sowie weiterer Erlasse). Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

**1 Ausgangslage**

Am 27. August 2012 hat Landrat Karl Tschopp die Motion betreffend die Änderung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft und deren Anstellungsinstanz sowie der Anzahl Laienrichter beim Kantonsgericht eingereicht. Der Regierungsrat hat die Motion an seiner Sitzung vom 26. Februar 2013 beraten (RRB Nr. 118) und beantragte dem Landrat, die Motion hinsichtlich der Reduktion der Anzahl Laienrichter gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen. Die Kommission SJS hat an ihrer Sitzung vom 24. Mai 2013 entgegen dem regierungsrätlichen Antrag einstimmig beschlossen, die Motion vollumfänglich zu unterstützen. Der Landrat ist dem Antrag der Kommission SJS an seiner Sitzung vom 26. Juni 2013 gefolgt und hat die Motion mit 41:9 Stimmen gutgeheissen.

Dem Motionsauftrag entsprechend hat der Regierungsrat am 24. November 2015 die Teilrevision des Gerichtsgesetzes über denjenigen Teil der Umsetzung der Motion, welcher die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft betrifft, zuhanden der externen Vernehmlassung verabschiedet (RRB Nr. 833). Die Vorlage regelt nicht nur die Frage der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft, sondern enthält auch diverse kleinere, vorab formelle Änderungen des Gerichtsgesetzes.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten, diese jedoch abzulehnen, soweit sie den Aufsichtswechsel und die Änderung der Anstellungsinstanz bei der Staatsanwaltschaft betrifft. Zur Annahme empfiehlt der Regierungsrat hingegen die diversen kleineren Änderungen.

## **2 Stellungnahme der Kommission**

### **2.1 Zur Änderung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft**

In ihrem vom 31. Mai 2013 datierten Bericht und Antrag zur Motion befürchtete die Kommission SJS, dass die geltende Regelung zu einer Vermischung von rechtsprechender und aufsichtsrechtlicher Tätigkeit führen könne, weshalb sie eine Änderung der Aufsicht als angezeigt erachtete.

Diese Befürchtung hat sich in der Zwischenzeit zerstreut: In einem Grundsatzentscheid hat die Kommission eine Änderung der Aufsicht über die Staatsanwaltschaft mit 8:0 Stimmen bei einer Enthaltung klar abgelehnt.

Die Kommission erkennt in Bezug auf die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft keinen Handlungsbedarf mehr, im Gegenteil: Da der Regierungsrat in der Öffentlichkeit viel stärker wahrgenommen wird als das Obergericht, würde eine Änderung der Aufsicht weg vom Obergericht hin zur Regierung nach Ansicht der Kommission unweigerlich zu Schwierigkeiten führen. Die Kommission stellt sich auf den Standpunkt, dass von einer Verpolitisierung der Aufsicht unbedingt abzusehen ist, weshalb am geltenden Regime festgehalten werden soll.

Da die Aufsicht über die Staatsanwaltschaft weiterhin vom Obergericht wahrgenommen werden soll, ist – wie vom Regierungsrat beantragt – auch von einer Änderung der Anstellungsinstanz abzusehen. Der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 833 am 24. November 2015 zuhanden der Vernehmlassung verabschiedete Landratsbeschluss über die Festlegung der Anstellungsinstanz im Sinne der Personalgesetzgebung ist damit hinfällig.

Die Kommission beantragt dem Landrat, vollumfänglich den Anträgen des Regierungsrats gemäss dessen Beschluss Nr. 237 vom 12. April 2016 zu folgen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit beantragt die Kommission dem Landrat in Nachachtung von § 46 des Landratsreglements eine Fassung als Grundlage der Teilrevision zu bezeichnen, welche diese Anträge berücksichtigt (vgl. Beilage).

### **2.2 Zu den diversen weiteren Änderungen des Gerichtsgesetz**

Die Kommission stellt fest, dass die übrigen mit der vorliegenden Revision beabsichtigten Änderungen des Gerichtsgesetzes formelle Fragen betreffend Verfahren, Zuständigkeiten, Stellvertretungsregelungen etc. regeln.

Die Kommission begrüsst diese Änderungen und empfiehlt sie zur Annahme, zumal sie sich allesamt aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit dem Gerichtsgesetz oder angesichts der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung aufdrängen.

## **3 Anträge der Kommission SJS**

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat einstimmig (8:0 Stimmen bei einer Enthaltung), auf die Vorlage einzutreten und den Anträgen des Regierungsrats gemäss dessen Beschluss Nr. 237 vom 12. April 2016 vollumfänglich zu folgen.

Im Weiteren beantragt die Kommission dem Landrat ebenfalls einstimmig (8:0 Stimmen bei einer Enthaltung), als Grundlage der Ratsverhandlung die Fassung gemäss Beilage zu bestimmen.

Freundliche Grüsse  
KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,  
JUSTIZ UND SICHERHEIT SJS



Leo Amstutz  
Präsident



Michèle Bucher  
Kommissionssekretärin